

## Zu Nr. 33 der Erklärung zum Einkommen

► **Nur ausfüllen, wenn der Antragsteller im Bezugszeitraum des Elterngeldes Erwerbseinkommen erzielt oder einer Berufsausbildung nachgeht** ◀

|                                                |         |                               |
|------------------------------------------------|---------|-------------------------------|
| Name, Vorname des anspruchsbegründenden Kindes | geb. am | Aktenzeichen (soweit bekannt) |
|------------------------------------------------|---------|-------------------------------|

**Verdienstbescheinigung zur Erklärung zum Einkommen  
über die Bezüge des Antragstellers**  
(Erläuterungen siehe Rückseite)

Bitte vom Arbeitgeber/Auftraggeber/Zwischenmeister ausfüllen und bestätigen lassen!  
(Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 9 Bundeselterngeldgesetz)

**Maßgebend sind die Kalendermonate im Bezugszeitraum des Elterngeldes, vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_, in denen ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit bezogen wird**

Für Frau/Herrn \_\_\_\_\_ wohnhaft in \_\_\_\_\_ wird bescheinigt

**I. Steuerpflichtiger monatlicher Bruttoarbeitslohn (einschließlich steuerpflichtiger Lohnzuschläge und pauschal versteuerter Lohnbestandteile) ohne sonstige Bezüge i.S.v. § 38a Abs. 1 S. 3 Einkommensteuergesetz (z.B. Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, Prämien), auf die Einnahmen entfallende Steuern (ohne Steuervorauszahlung), der gesetzliche Anteil der geleisteten Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung (z.B. auch aus Versorgungswerken oder Künstlersozialkasse), Beiträge zur Arbeitsförderung**

| Monat/Jahr | laufendes Steuerbrutto<br>zzgl. pauschal versteuerter<br>Lohnbestandteile,<br>geldwerter Vorteile,<br>Sachbezüge (ohne sonstige<br>Bezüge)<br>in Euro | auf lfd. Steuerbrutto (ohne sonstige<br>Bezüge, steuerfreie Einnahmen<br>und pauschal versteuerte<br>Einkommen) <b>entfallende Steuern</b><br>(Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und<br>ggf. Kirchensteuer)<br>in Euro | <b>Pflichtbeiträge des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung</b><br>(Kranken-, Pflege-, Rentenversicherung) <b>und Arbeitsförderung</b><br>(ohne Beiträge sonstige<br>Bezüge)<br>in Euro |
|------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|            |                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                         |
|            |                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                         |
|            |                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                         |
|            |                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                         |
|            |                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                         |
|            |                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                         |
|            |                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                         |
|            |                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                         |
|            |                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                         |
|            |                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                         |
|            |                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                         |
|            |                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                         |

**II. Der Arbeitnehmer ist zur Steuervorauszahlung verpflichtet:**

☐ nein ☐ ja, für die Monate \_\_\_\_\_

**III. Die bestätigten Einkünfte unterliegen**

- ☐ dem normalen Steuerabzug  
☐ der pauschalierten Besteuerung nach §§ 40-40b Einkommensteuergesetz

Ort, Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift Arbeitgeber \_\_\_\_\_

Stempel des Arbeitgebers \_\_\_\_\_

## Erläuterungen zur Verdienstbescheinigung

Zur Feststellung des für die Berechnung des Elterngeldes maßgebenden Einkommens aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit ist der um die auf dieses Einkommen entfallenden Steuern und die aufgrund dieser Erwerbstätigkeit geleisteten Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung in Höhe des gesetzlichen Anteils der beschäftigten Person einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung verminderte Überschuss der Einnahmen in Geld oder Geldeswert über die mit einem Zwölftel des Pauschbetrages nach § 9a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes anzusetzenden Werbungskosten zu berücksichtigen.

Gemäß § 9 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) hat der Arbeitgeber/Auftraggeber/Zwischenmeister dem Arbeitnehmer, soweit es zum Nachweis des Einkommens aus Erwerbstätigkeit oder der wöchentlichen Arbeitszeit erforderlich ist, dessen Arbeitsentgelt, die abgezogene Lohnsteuer und den Arbeitnehmeranteil der Sozialversicherungsbeiträge (auch Pflichtbeiträge zu Versorgungswerken, der Künstlersozialkasse) sowie die Arbeitszeit zu bescheinigen. Das Gleiche gilt für ehemalige Arbeitgeber.

Übt der Antragsteller im Bezugszeitraum des Elterngeldes eine Erwerbstätigkeit aus, hat er das monatlich erzielte Erwerbseinkommen und die vorgenannten Abzüge **im jeweiligen Bezugszeitraum des Elterngeldes** glaubhaft zu machen. Dabei kann es sich im Bezugszeitraum des Elterngeldes um Einkünfte aus einer vollen Erwerbstätigkeit, Teilzeiterwerbstätigkeit, geringfügigen Erwerbstätigkeit oder aus einer Berufsausbildung handeln.

Erwerbseinkommen, das ohne Arbeitsleistung bezogen wird, z.B. im Krankheitsfall oder bei Inanspruchnahme von Erholungsurlaub, ist ebenfalls zu bescheinigen. Auch sind Vorauszahlungen und Nachzahlungen von laufendem Arbeitslohn zu bescheinigen.

Für in Zukunft liegende Zeiträume sind die voraussichtlichen Einnahmen und Abzüge, z.B. aus einer zulässigen Teilzeiterwerbstätigkeit, im Bezugszeitraum des Elterngeldes anzugeben. Bereits **feststehende Veränderungen** für in Zukunft liegende Zeiträume im maßgebenden Bezugszeitraum des Elterngeldes (z.B. Tarif- und Lohnerhöhungen, Orts- und Familienzuschlag), auf die ein **Rechtsanspruch** besteht, müssen vom Arbeitgeber erfasst werden.

Falls das voraussichtliche Erwerbseinkommen für den gesamten Bezugszeitraum des Elterngeldes nicht bescheinigt werden kann, sind zumindest die entsprechenden Angaben bis zum aktuellen Monat zu bescheinigen.

**Sonstige Bezüge im Sinne des § 38a Abs. 1 Satz 3 Einkommensteuergesetz dürfen nicht berücksichtigt werden.**

Dazu zählen insbesondere einmalige Leistungen, wie 13. und 14. Monatsgehälter, einmalige Abfindungen und Entschädigungen, einmalige Leistungsprämien, Jubiläumszuwendungen, nicht fortlaufend gezahlte Gratifikationen und Tantiemen, Urlaubs- und Weihnachtsgelder oder Urlaubsabgeltungen. Grundsätzlich gehören auch Nach- und Vorauszahlungen dazu, wenn sich der Gesamtbetrag oder ein Teilbetrag der Nach- oder Vorauszahlung auf Lohnzahlungszeiträume bezieht, die in einem anderen Jahr als dem der Zahlung enden.